

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 12.12.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.08.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 3,26 EUR/m³.“

(2) § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:


„Die Gebühr beträgt für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

5,44 EUR/m³.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wolgast, den 13.12.2012


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.2012 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 14.12.2012



Weigler
Verbandsvorsteher

